

Kanton Schwyz
Sicherheitsdepartement
Postfach 2190
6431 Schwyz

Schwyz, 5. Juni 2026

Vernehmlassungsantwort Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Werter Xaver
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (GBZ). Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und geben die folgende Stellungnahme ab.

Allgemein

Die Grünliberale Partei steht für eine sachorientierte Politik, welche Sicherheit, Verhältnismässigkeit und den effektiven Einsatz öffentlicher Ressourcen in Einklang bringt. Die vorliegende Totalrevision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes des Kantons Schwyz begrüssen wir grundsätzlich. Die Notwendigkeit einer umfassenden Aktualisierung ist nach über 15 Jahren Rechtsentwicklung auf Bundesebene – insbesondere mit dem **totalrevidierten Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) von 2021** – evident. Die **Erfahrungen aus der Covid-Pandemie**, der **Energiekrise** und **zunehmenden Klimaereignissen**

zeigen deutlich, dass der Kanton Schwyz seine rechtlichen Grundlagen für das Krisen- und Katastrophenmanagement zeitgemäss ausgestalten muss.

Wir begrüssen insbesondere, dass der Entwurf das Risiko- und Krisenmanagement stärkt, die **Führungsstrukturen professionalisiert und regionalisiert** sowie die **Koordination der Partnerorganisationen verbessert**. Gleichzeitig sehen wir bei verschiedenen Punkten Klärungsbedarf und stellen Anträge zur Verbesserung der Vorlage – namentlich hinsichtlich der Verhältnismässigkeit des Requisitionsrechts, der **demokratischen Absicherung beim Notrecht**, der **Einbindung Dritter** und des **Datenschutzes**.

Detaillierte Anmerkungen

Ad §§ 4 und 5 – Notstand und Notrecht

Demokratische Kontrolle und zeitliche Begrenzung

Die Einführung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Notstand und Notrecht (§§ 4 und 5 E-GBZ i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. e E-GBZ) ist zu begrüssen. Die GLP erachtet es als zwingend, dass die **demokratischen Kontrollmechanismen bei der Ausübung von Notrechtsbefugnissen** klar und verbindlich verankert werden. Der Bericht verweist zwar auf die Rechenschaftspflicht des Regierungsrats gegenüber dem Kantonsrat, doch erscheint uns diese Regelung als ungenügend konkret.

Aus grünliberaler Sicht **fehlen insbesondere klare Fristen**, innert welcher der Kantonsrat über den festgestellten Notstand informiert werden muss, sowie eine Regelung, die dem Kantonsrat eine aktive Aufhebungscompetenz einräumt, wenn er den Notstand für nicht mehr gerechtfertigt hält. Die Erfahrungen aus der Covid-Pandemie haben bundesweit gezeigt, dass die parlamentarische Kontrolle von Notrecht gestärkt werden muss, nicht geschwächt.

Antrag 1:

Die GLP beantragt, in § 4 E-GBZ eine **maximale Dauer des Notstands von 90 Tagen** ohne Bestätigung durch den Kantonsrat festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kantonsrat – oder in dringenden Fällen dessen Ratsleitung – für die Verlängerung zuständig. Zudem ist der Regierungsrat verpflichtet, den **Kantonsrat innert 72 Stunden** nach Feststellung des Notstands **zu informieren**.

Ad § 8 lit. b – Klimawandel und Bevölkerungsschutz

Gefährdungsszenarien regelmässig aktualisieren

Der Klimawandel verändert die Häufigkeit und Intensität von Naturereignissen wie Überschwemmungen, Hitzewellen, Erdbeben und Waldbränden. Der Kanton Schwyz ist davon – wie das Brandereignis von Brunnen oder regelmäßige Murenabgänge zeigen – unmittelbar betroffen. Die GLP begrüsst, dass der Entwurf die **Gefährdungsanalyse als zentrale Planungsaufgabe** verankert (§ 8 Bst. b E-GBZ).

Wir fordern jedoch, dass **Klimaszenarien systematisch in die kantonale Gefährdungsanalyse einbezogen werden** und die Analyse in einem klaren Rhythmus – wir schlagen **alle vier Jahre** vor – aktualisiert wird. Der Kanton soll dabei mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), MeteoSchweiz und den Hochschulen zusammenarbeiten, um auf aktuelle Erkenntnisse zurückgreifen zu können.

Antrag 2

Die GLP beantragt, in § 8 E-GBZ (oder auf Verordnungsstufe) zu verankern, dass die kantonale Gefährdungsanalyse **regelmässig und vor allem bei neuen Erkenntnissen zu aktualisieren** ist und dabei **Klimaszenarien explizit zu berücksichtigen** sind.

Ad § 13 – Regionale Führungsstäbe

Regionalisierung grundsätzlich begrüsst - Gemeindeautonomie wahren

Die Abschaffung der Gemeinde- und Bezirksführungsstäbe zugunsten **regionaler Führungsstäbe** unterstützen wir grundsätzlich. Die Erfahrungen in den Bezirken March und Höfe belegen, dass regionale Strukturen die Einsatzkoordination verbessern und Ressourcen effizienter einsetzen. Für einen ländlich geprägten Kanton wie Schwyz ist dies der richtige Weg.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Bildung regionaler Führungsstäbe **erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindeautonomie** hat. Der Entwurf sieht vor, dass der Regierungsrat die Gemeinden und Bezirke zur Zusammenarbeit verpflichten kann (§ 11 Abs. 3 E-GBZ). Wir begrüssen dies als **ultima ratio**, erwarten aber, dass die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Bezirke bei der Festlegung der Bevölkerungsschutzregionen ernsthaft stattfindet und nicht bloss formell erfolgt. Nicht erwähnt im Vernehmlassungsbericht ist Einsiedeln als eigene Bevölkerungsschutzregion. Dies bedarf der Klarstellung oder Ergänzung im Gesetz!

Unklar erscheint uns zudem, wie die **Finanzierungsverantwortung** zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden bei den regionalen Führungsstäben konkret ausgestaltet wird. Der Entwurf überlässt Wesentliches der Verordnungsstufe. Aus rechtsstaatlicher Sicht wäre es wünschenswert, zumindest die Grundsätze der Kostenverteilung bereits im Gesetz zu verankern. Die hierzu vorgesehene Regelung in § 45 E-GBZ mag u.E. nicht zu genügen.

Antrag 3:

Die GLP beantragt, in § 13 E-GBZ die **Mindestinhalte der Vereinbarungen über die regionalen Führungsstäbe** um eine **Regelung zur Kostenverteilung** zwischen den beteiligten Gemeinden und Bezirken zu ergänzen. Die Grundsätze dieser Kostenverteilung sind auf Gesetzesstufe festzulegen.

Ad §§ 16 und 50 – Einbindung Dritter und Requisitionsrecht

Verhältnismässigkeit und rechtliche Klarheit

Die Möglichkeit, Dritte im Ereignisfall zur Mitwirkung zu verpflichten (§ 16 Abs. 2 lit. b E-GBZ) sowie das Requisitionsrecht (§ 50 E-GBZ) stellen bedeutsame **Eingriffe in die Eigentumsfreiheit und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit** dar. Die GLP anerkennt, dass solche Instrumente in extremen und dringlichen Lagen unabdingbar sein können – sie müssen aber **strikt verhältnismässig** ausgestaltet und in der Praxis **eng begrenzt** werden.

Wir begrüssen, dass der Entwurf Entschädigungsansprüche bei Schäden durch Requisition vorsieht (§ 50 Abs. 2 E-GBZ). Es fehlt jedoch eine klare Regelung zur **Verfahrensdauer der Entschädigungszahlung**. Für betroffene Unternehmen – insbesondere KMU – kann eine verzögerte Entschädigung existenzbedrohend sein. Wir fordern, dass Entschädigungen innert einer **klar definierten Frist** zu leisten sind.

Zudem fragt sich, ob die Formulierung in § 50 E-GBZ, wonach der Regierungsrat und der kantonale Führungsstab gleichermaßen requirieren können, den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. In schwerwiegenden Grundrechtseingriffen sollte die Verfügungskompetenz **beim Regierungsrat liegen**, nicht beim Führungsstab als ausführendem Organ.

Antrag 4:

Die GLP beantragt, in § 50 E-GBZ folgende Ergänzungen vorzunehmen:

(a) **Entschädigungen für Requisitionen sind innert 30 Tagen nach Beendigung der Requisition auszuzahlen;**

(b) **Requisitionen sind in der Regel durch den Regierungsrat anzuordnen;** der kantonale Führungsstab darf nur in unaufschiebbaren Fällen selbständig requirieren und hat den Regierungsrat unverzüglich zu informieren.

Ad § 16 i.V.m. § 8 – Freiwillige und Dritte

Engagement anerkennen und strukturell absichern

Wir begrüßen, dass der Entwurf die **Rolle von Freiwilligen im Bevölkerungsschutz explizit würdigt**. Freiwillige sind oft das Rückgrat der Erstreaktion. Aus grünliberaler Sicht ist es wichtig, dass das Gesetz nicht nur die **Verpflichtungsmöglichkeit** von Dritten regelt, sondern auch **positive Anreize für freiwilliges Engagement** setzt. Dazu gehören angemessene Entschädigungen, Versicherungsschutz und Ausrüstung, aber auch eine gesellschaftliche Anerkennung des geleisteten Beitrags.

Offen bleibt im Entwurf leider, **wie mit freiwilligen Organisationen** – etwa der Feuerwehr-Hilfsvereine, Samariter oder der lokalen Zivilschutzunterstützungsgruppen – **vertraglich umgegangen wird**. Wir regen darum dringend an, auf Verordnungsstufe Mindeststandards für die Einbindung Dritter zu erarbeiten und Musterverträge bereitzustellen.

Ad § 17 i.V.m. § 7 – Warnung, Alarmierung und Information

Mehrsprachigkeit und Digitalisierung berücksichtigen

Der Evaluationsbericht zur Covid-Pandemie (RRB Nr. 260 vom 9. April 2024) hat einen wesentlichen Kritikpunkt aufgezeigt: Es habe gegenüber der Bevölkerung ein **«Gesicht» gefehlt**, das die kantonalen Vorgaben kommunizierte. Wir begrüßen, dass der Entwurf die Kommunikationspflichten des Regierungsrats stärkt (§ 7 Bst. f E-GBZ). Die Regelung bleibt dabei aber leider etwas sehr vage.

In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft müssen Warnung und Information auch über **digitale Kanäle** (Alertswiss-App, Social Media, kantonale Website) systematisch erfolgen. Wir empfehlen, dies auf Verordnungsstufe explizit vorzusehen. Gleichzeitig darf die digitale Alarmierung das **analoge Sicherheitsnetz** (Sirenen,

Radio) nicht ersetzen, sondern muss es ergänzen – gerade für vulnerable Bevölkerungsgruppen ohne digitalen Zugang.

Ad §§ 38–42 – Kulturgüterschutz

Eigenständige Regelung begrüsst – Ressourcen sicherstellen

Die Aufnahme des Kulturgüterschutzes in einen eigenen Haupttitel des Gesetzes begrüssen wir ausdrücklich. Der Kanton Schwyz verfügt mit **79 Objekten von nationaler Bedeutung und 354 Objekten von regionaler Bedeutung** über ein kulturelles Erbe, das auch im Katastrophenfall bestmöglich zu schützen ist. Dies ist eine gesellschaftliche Verpflichtung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen.

Wir weisen darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehenen Pflichten der Gemeinden und Bezirke zur Erstellung von Notfallplänen und zum Unterhalt von Kulturgüterschutzräumen (§ 41 E-GBZ) **erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen** erfordern. Gerade für kleinere Gemeinden kann dies eine Herausforderung darstellen. Wir **erwarten, dass der Kanton die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben aktiv unterstützt** und Vorlagen für Notfallpläne zur Verfügung stellt.

Der Entwurf auferlegt zudem den Eigentümern und Besitzern von Kulturgütern umfangreiche Pflichten, ohne dass diese selber mitbestimmen können, ob ihr Eigentum als Kulturgut gilt oder nicht. Da die zuständige **Bundesnorm in Art. 64 Abs. 1 BZG lediglich eine Kann-Vorschrift** ist, geht § 42 unseres Erachtens nach zu weit und könnte getrost auch gestrichen werden!

Ad §§ 43–44 – Wirtschaftliche Landesversorgung

Verankerung auf Gesetzesstufe grundsätzlich richtig

Die Überführung der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Gesetzesstufe (bisher nur Vollzugsverordnung) ist ein richtiger Schritt und **entspricht den Anforderungen des Bundesrechts**. Die **Erfahrungen aus der Energiekrise 2022/2023** und den **Lieferkettenunterbrüchen der Pandemiejahre** haben gezeigt, wie wichtig eine klare rechtliche Grundlage für staatliche Interventionen bei Versorgungsengpässen ist.

Gleichzeitig betonen wir, dass das **Subsidiaritätsprinzip** – die wirtschaftliche Landesversorgung ist primär Sache der Wirtschaft (Art. 3 Abs. 1 LVG) – **auch im kantonalen Recht konsequent umgesetzt werden muss**. Staatliche Interventionen sollen Ausnahme bleiben und nur dann greifen, wenn die Wirtschaft ihre Versorgungsfunktion nachweislich nicht erfüllen kann.

Ad § 55 ff – Datenbearbeitung im Bevölkerungsschutz

Datenschutz und Verhältnismässigkeit

§ 56 E-GBZ erlaubt dem Kanton, von Betreibern kritischer Infrastrukturen **Sach- und Personendaten** einzufordern. Diese Regelung ist zwar für das Inventar kritischer Infrastrukturen sinnvoll, wirft aber datenschutzrechtliche Fragen auf.

Es fehlt eine Bestimmung, welche die **Zweckbindung der erhobenen Daten** klar regelt sowie festlegt, nach welcher Frist nicht mehr benötigte Daten zu löschen sind. Aus grünliberaler Sicht ist **Datensparsamkeit ein zentrales Prinzip**: Es dürfen nur jene Daten erhoben werden, die für den definierten Zweck tatsächlich notwendig sind.

Ebenso erscheint uns die Regelung zur **Zuweisungsplanung der Schutzräume** (§ 57 Abs. 3 E-GBZ) klärungsbedürftig: Der Datenaustausch von Personendaten zwischen Kanton und Gemeinden soll auf klare gesetzliche Grundlagen abgestützt sein und die Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (ÖDSG) erfüllen.

Antrag 5:

Die GLP beantragt, in §§ 55–57 E-GBZ eine **explizite Zweckbindungs- und Löschfristregelung** für erhobene Daten aufzunehmen. Erhobene Personendaten dürfen ausschliesslich für die im Gesetz definierten Zwecke des Bevölkerungsschutzes verwendet und sind zu löschen, sobald der Zweck entfallen ist.

Wir bitten sie höflich um Berücksichtigung unserer Anträge sowie unserer Überlegungen und hoffen, damit zu einer besseren Lösung im Sinne der Allgemeinheit beitragen zu können.

Hochachtungsvoll

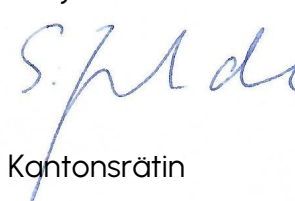
Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Lorenz Ilg



Präsident

Sonja Zehnder



Kantonsrätin